

Satzung „Ehemalige Viktoria-Kaserne e.V.“, Hamburg vom 10.01.2020

Der Verein mit dem Namen „Ehemalige Viktoria-Kaserne“ hat seinen Sitz in Hamburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1

Die Ehemalige Viktoria- Kaserne e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Denkmal- und Umweltschutzes
- die Förderung der Bildung für alle Menschen, mit und ohne Behinderung, Kinder, junge und alte Menschen- mit und ohne Migrationshintergrund, unabhängig von Herkunft.
- Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- das Einwerben von Geldern für den Erhalt und die denkmalgerechte bzw. energetische und barrierefreie Sanierung des Denkmals ehemalige Viktoria-Kaserne, auch als „Effizienz-Denkmal“
- die denkmalgerechte, energetische und barrierefreie Sanierung und Instandhaltung der ehemaligen Viktoria-Kaserne unter Berücksichtigung des Umweltschutzes
- verschiedene Formen von Vermittlung der Gebäudegeschichte, wie Ausstellungen, Führungen, Vorträge oder Publikationen
- die Erforschung, Dokumentation und Verbreitung der Gebäudegeschichte
- die Vermittlung der Zusammenhänge zwischen Denkmalschutz und Klimaschutz im Rahmen von Ausstellungen, Führungen, Vorträgen oder Publikationen
- die Zusammenarbeit mit anderen Denkmal- und Umweltschutzprojekten
- die finanzielle Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Primärenergieeinsparung und zur Nutzung regenerativer Energien in Bezug auf die ehemalige Viktoria-Kaserne
- die Förderung soziokultureller Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe, insbesondere durch inklusive Veranstaltungen des gemeinschaftlichen, sozialen und altersübergreifenden Lernens und Lebens in Bezug auf oben aufgeführte Themen

Die Verwirklichung der Vereinszwecke soll möglichst inklusiv und barrierefrei erfolgen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären, dem Zweck zustimmen und die Satzung anerkennen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(4) Der Austritt muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Jahresende gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

(5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
- die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

(7) Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 5

Fördermitglieder

(1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 4 (1)-(6) entsprechend.

(2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand

Weitere Organe können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr stattfinden. Der Vorstand ist außerdem zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder des Vereins dies beantragen.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl eines Rechnungsprüfenden
- Beschlussfassung über die Geschäfts- und die Finanzordnung des Vereins
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail bzw. sofern keine E-Mail vorliegt per Post unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail bzw. Anschrift gerichtet war. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung und leitet die Mitgliederversammlung.

(4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(5) Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden werden.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mitglieder können anderen Mitgliedern eine Vollmacht für Abstimmungen erteilen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem der Vorstandsmitglieder unterschrieben wird.

(8) Einer Zweckänderung des Vereins muss von mindestens 3/4 der Mitglieder zugestimmt werden.

(9) Zum Beschluss einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Mitgliedern.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins ist der übereinstimmende Wille zweier Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand ist nicht berechtigt, finanzielle Verbindlichkeiten für den Verein einzugehen, die der Verein zu erfüllen nicht in der Lage ist.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und das Protokoll wird von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Innerhalb dieser Zeit ist der Widerruf der Bestellung des Vorstandes nur aus wichtigem Grund möglich. Der Vorstand verteilt die Geschäfte des Vereins nach eigenem Ermessen.

(5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig; er erhält lediglich Ersatz etwaiger Auslagen und Aufwendungen. Für die Mitarbeit an besonderen Projekten können die Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe dem voraussichtlichen Zeitaufwand und der Verantwortung für die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben entsprechen soll.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands aus den restlichen Personen.

(7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(8) Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9

Beiträge und Vereinsfinanzen

Es wird zunächst kein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe eines möglichen späteren Beitrages und die Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 10

Zuwendungen

(1) Der Verein kann von staatlichen oder privaten Stellen sowie Stiftungen Zuwendungen entgegennehmen, doch dürfen die Entgegennahme der Zuwendungen oder die daran geknüpften Bedingungen den Zweck des Vereins nicht beeinträchtigen.

(2) Der Verein ist berechtigt, Vermögensgegenstände umzuschichten, zu veräußern und marktüblich zu verwerten.

(3) Er ist nicht verpflichtet Zuwendungen anzunehmen.

§ 11

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

(2) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfenden.

(4) Den Zahlungsverkehr übernimmt der / die Kassenführende oder eine vom Vorstand dazu bevollmächtigte Person; Überweisungen müssen von einem der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder unterschrieben sein oder von einer vom Vorstand dazu bevollmächtigten Person.

(5) Für das Finanzamt muss ein Jahresabschluss in Form einer Gewinn-Verlust-Rechnung vorgelegt werden.

(6) Zuwendungen und Erträge sind für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwenden. Rücklagen können im Rahmen der Vorgaben des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gebildet werden.“

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung. Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Hamburg der 10.01.2020